
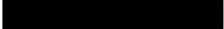
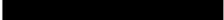


per email!




**Rechtsamt**  
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

**Öffnungszeiten**  
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr  
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:   
E-Mail: @stadt-schwerte.de  
Zimmer: 

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	30-11-30-8/20	0 23 04/104-300	0 23 04/104-712	02.04.2020

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 02.03.2020**

Sehr geehrter Herr 

Mit email vom 02.03.2020 beantragten Sie Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), nämlich die Übersendung von „Informationen sowie eine Auflistung zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Angehörige des Rates der Stadt Schwerte sowie Mitarbeiter der Kommunalverwaltung Schwerte in 2019 mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes
- Wert
- Verwendung.“

Ich bin zur Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.

**I.**

Ihr Antrag war wie folgt auszulegen:

In Ziffer 4 der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiter\*innen der Stadt Schwerte in der Fassung vom 17.12.2019“ heißt es wörtlich:

*„Für eine korrekte und unparteiische Aufgabenerfüllung sind Belohnungen und Geschenke oder sonstige Vergünstigungen nicht erforderlich. Nach geltendem Recht (§ 3 TVöD, VV zu § 59 LBG NRW/§ 42 BeamtStG vom 10.11.2009) dürfen Bedienstete Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu straf-, beamten- und/oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die folgenden Verhaltensregeln sind verbindlich. Sie sollen bestimmte Tatbestände generell regeln und damit den Beschäftigten Handlungssicherheit im Hinblick auf die Vermeidung von Korruption bieten.*

*1. Die Annahme von Geldgeschenken ist ausnahmslos unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kleinstbeträge (z.B. Wechselgeldaufrundungsbeträge) bis zu einem Euro, die unter der Bedingung der Zuführung zu einer gemeinsamen Kasse („Kaffeekasse“) überlassen werden.*

2. Massenwerbepartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreib-blocks und sonstige Büroartikel oder ähnliches dürfen, da deren Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht, ohne Zustimmung des\*der Dienstvorgesetzten angenommen werden. Die Annahme geringwertiger Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung von Dienstgeschäften, z.B. von Erfrischungen oder das Abholen mit einem Pkw vom Bahnhof zum Gesprächstermin bei auswärtigen Terminen, ist gleichfalls gestattet.

3. Übliche und angemessene Bewirtung im Rahmen eines dienstlichen Geschäftes oder dienstlich bedingter gesellschaftlicher Verpflichtungen (z.B. offizielle Empfänge, Dienstbesprechungen mit Dritten, Einweihungen, Betriebsbesichtigungen, Richtfeste und Ausstellungseröffnungen) dürfen ebenfalls ohne Zustimmung angenommen werden.

Der Wert der unter Ziffern 2 und 3 aufgeführten Artikel bzw. Dienstleistungen darf den Betrag von 20 € nicht überschreiten.

4. Alle darüberhinausgehenden Geschenke und Zuwendungen sind mit Hinweis auf diese Dienstanweisung abzulehnen oder zurück zu geben. Geschenke, die aus der Situation heraus nicht mehr abgewiesen oder zurückgegeben werden können, sind unverzüglich dem Bürgermeister zuzuleiten. Sie werden entweder von dort zurückgesandt oder einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt.“

Daraus wird deutlich, dass es eine generelle Anzeigepflicht nicht gibt.

Den letzten Satz der vorzitierten Ziffer 4 lege ich im Sinne Ihres Begehrens dahin gehend aus, dass aufgrund der darin geregelten Verpflichtung zur Zuleitung an den Bürgermeister eine Informationspflicht an den obersten Dienstherrn besteht, wenn Geschenke nicht abgelehnt werden können.

## II.

Mit dieser Auslegung gebe ich Ihrem zulässigen Antrag teilweise statt und erteile Ihnen die beantragte Information bezogen auf das Jahr 2019 wie folgt:

**0 (in Worten: Null)**

In Bezug auf die von Ihnen in Bezug auf „aktuelle und ehemalige Angehörige des Rates der Stadt Schwerte“ nachgefragten Informationen teile ich mit, dass solche hier nicht vorhanden sind, weil eine gesetzliche Meldepflicht für ehrenamtliche Mandatsträger nicht besteht.

Im Übrigen ist Ihr Antrag auch insoweit zu unbestimmt, weil wegen der Verwendung des Wortes „ehemalige“ in Beziehung zu dem Jahr 2019 daraus nicht ersichtlich wird, für welche Mandatsträger genau Sie die Information begehren.

In Betracht kämen alle zurzeit dem Rat der Stadt Schwerte angehörenden und solche, die in früheren Wahlperioden dem Rat angehörten oder nur diejenigen aus der laufenden Wahlperiode und solche, die in dieser Wahlperiode ausgeschieden sind. Darauf kommt es insoweit jedoch nicht an, weil es eine „Meldepflicht“ für Ratsmitglieder nicht gibt und auch noch nicht gegeben hat.

Deswegen war Ihr Antrag teilweise abzulehnen.

## III.

Gemäß Ziffer 1.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei, wie auch die Ablehnung eines Antrags gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW.

Ihre Rechte:



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.


Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag 